

Abteilung Einsatz – E 3
E32-3611-05/20München, 16.07.2020
CNP: 7300 - 2606**E 31 C****Anlagen:**

- Anlage 1a: Januar - Juli 2019 Hauptbahnhof (HBF) alle Bereiche und LH München
- Anlage 1b: Januar - Juli 2019 Königsplatz, Distrikt 03.11 Technische Universität und LH München
- Anlage 2a: Januar - Dezember 2019 Hauptbahnhof (HBF) alle Bereiche und LH München
- Anlage 2b: Januar - Dezember 2019 Königsplatz, Distrikt 03.11 Technische Universität und LH München
- Anlage 3a: Januar - Juni 2020 Hauptbahnhof (HBF) alle Bereiche und LH München
- Anlage 3b: Januar - Juni 2020 Königsplatz, Distrikt 03.11 Technische Universität und LH München
- Anlage 4: Karte der Auswertungsbereiche
- Anlage 5: zusammenfassende Übersicht der Anlagen 1-3
- Anlage 6: Tatzeitübersicht Innerer Bereich HBF

1. Vorbemerkung

1.1. ALLGEMEINES

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) basiert auf der monatlich übermittelten Meldung von Fällen, deren Ermittlungen aus polizeilicher Sicht abgeschlossen sind und zur weiteren Entscheidung der Staatsanwaltschaft zugeleitet werden. Aufgrund einer Vielzahl an Faktoren sind **unterjährige Vergleiche schwierig** zu interpretieren. Im Jahresfortgang können sich Veränderungen der Tendenzen, bis hin zu Trendwenden ergeben.

Darüber hinaus erfolgt die statistische Betrachtung nicht zum jeweiligen Vormonat (etwa Juli gegenüber Juni) sondern gegenüber des **Vergleichszeitraumes** des jeweiligen Vorjahres, also etwa Januar bis einschließlich Juli 2020 gegenüber Januar bis Juli 2019.

Aussagen zum Anteil der Fälle, in denen einer oder mehrere **Tatverdächtige (TV) alkoholisiert** waren, lassen sich nur treffen, wenn es sich um einen aufgeklärten Fall handelt, in dem der TV bekannt ist oder ein TV ermittelt werden konnte. Daher wurde in der Auswertung neben den gemeldeten Fällen insgesamt dargestellt, wie viele geklärte Fälle im jeweiligen Bereich gemeldet wurden um den Anteil darstellen zu können.

Neben der Gesamtkriminalität (ausländerrechtliche Verstöße wurden in dieser Auswertung nicht berücksichtigt) wurde auch die Entwicklung der **Rohheitsdelikte** (u. a. Raub, Erpressung, Körperverletzung, Nötigung, Bedrohung, Nachstellung (Stalking) und Menschenhandel) ausgewertet, da insbesondere bei diesen Delikten eine **hohe Alkoholisierungsquote** festzustellen ist. Nachdem sich um den Hauptbahnhof fast schon historisch bedingt eine Betäubungsmittelszene etabliert hatte, wurde auch die **Rauschgiftkriminalität** ausgewertet. Darüber hinaus wurde der ehemalige Gültigkeitszeitraum der AVV von **22:00 Uhr bis 06:00 Uhr gesondert dargestellt**.

Soweit nicht anders angegeben, beinhalten Zahlenwerte in () Klammern grundsätzlich den Wert des Vergleichszeitraumes aus dem Vorjahr.

1.2. AUSWERTUNGSZEITRAUM

Die Evaluation der Alkoholverbotsverordnung (AVV) soll den Zeitraum ab Wegfall der zeitlichen Begrenzung (01.08.2019) der AVV berücksichtigen. Das ist insoweit aus PKS-Sicht nicht darstellbar, weil der Vergleich der einzelnen Monate August bis Dezember 2019 mit denen des Jahres 2018 fachlich nicht vertretbar ist.

Daher wurde der Zeitraum vom Jahresanfang 2019 bis zum Beginn des Wegfalls der zeitlichen Begrenzung gewählt (**01.01.2019 - 31.07.2019**), um eine Aussage treffen zu können, wie sich die Kriminalität an den ausgewerteten Örtlichkeiten vor dem Wegfall entwickelte.

Dem wurde der ganzjährige Auswertungszeitraum 2019 gegenübergestellt (**01.01.2019 - 31.12.2019**), so dass sich insbesondere anhand der jeweiligen Vorjahreswerte ersehen lässt ob bzw. inwieweit sich der Wegfall der zeitlichen Beschränkung auf die Kriminalitätsentwicklung ausgewirkt hat.

Darauf wurde mit Abschluss ersten Halbjahres 2020 (**01.01.2020 - 30.06.2020**) die aktuellste verfügbare PKS-Entwicklung an den zu evaluierenden Örtlichkeiten ausgewertet.

1.3. AUSWERTUNGSMODALITÄTEN DER ÖRTLICHKEITEN

Zur Auswertung der Kriminalität in geografisch fest definierten Bereichen, können die an die PKS gemeldeten Fälle anhand ihrer Geokoordinaten gefiltert werden, so dass nur die anhand ihrer Tatorte in den jeweiligen Bereichen liegenden Fälle übrig bleiben.

Das PP München hat zur Einführung der AVV um den **Hauptbahnhof drei Bereiche (nördlicher, innerer und südlicher Bereich**, vgl. Anlage) definiert, deren Entwicklung auch im jährlichen Sicherheitsreport dargestellt wird. Diese drei vorgenannten Bereiche werden in der Summe auch als **Gesamtbereich Hauptbahnhof und Umgebung** zusammengefasst.

Um die jeweilige statistische Entwicklung einschätzen zu können wurde sie der jeweiligen des **gesamten Stadtgebiets** gegenübergestellt.

Die Evaluation sollte auch auf die Entwicklung im Bereich **des Alten Botanischen Gartens** sowie in der **Karlstr. und Luisenstr.** eingehen. Da diese Örtlichkeiten **auch im „nördlichen Bereich“ Hauptbahnhof** beinhaltet sind und somit bereits eine mehrjährige Analyse dieser Bereiche erfolgte, wurde hier im Vergleich die statistischen Aussagen zum Alten Botanischen Garten in der Auswertung des „nördlichen Bereichs“ inkludiert.

Der **Königsplatz und dessen Umgebung** waren ebenfalls zu evaluieren. Um eine bessere Aussagekraft bei vertretbarem Aufwand zu generieren, wurde neben der Örtlichkeit „**Königsplatz**“ auch das Stadtbezirksviertel (Distrikt) 03.11 - Technische Universität ausgewertet. Der genaue Bereich kann der Anlage entnommen werden.

2. PKS-Auswertung

Um die Entwicklung der verschiedenen Bereiche unter Darlegung der Gesamtkriminalität, der geklärten Fälle sowie den Fällen unter Alkoholeinfluss sowie auch in der Zeit von 22:00 - 06:00 Uhr nachvollziehbar darzulegen, wurden die entsprechenden Anlagen beigefügt. Daraus wurde die Übersicht der PKS Entwicklung über die drei Zeiträume und der jeweiligen Entwicklung gefertigt.

Soweit nicht anders angegeben handelt es sich bei der PKS Entwicklung um die Gesamtkriminalität ohne ausländerrechtliche Verstöße nach dem Aufenthaltsgesetz.

Die detaillierten Einzelwerte des jeweiligen Bereiches (vgl. Anlage 4) wie auch des jeweiligen Zeitraumes können den Anlagen 1 - 3 entnommen werden. Im Folgenden wird lediglich auf statistische Auffälligkeiten oder relevante signifikante Entwicklungen eingegangen.

2.1. BESONDERHEITEN

2.1.1. VERGLEICH ZWISCHEN INNERER BEREICH UND LH MÜNCHEN

Die Alkoholverbotsverordnung gilt nur im „inneren“ Bereich des Hauptbahnhofs. Bis zum Juli 2019 (Vgl. Anlage 1a) wurde im Inneren Bereich ein Rückgang der Gesamtkriminalität um **-2,7 %** registriert, während der Rückgang im Stadtgebiet der LH München im gleichen Zeitraum bei **-13,2 %** lag.

Fälle

LH München	7 Monate		12 Monate	
	2019		2019	
Fälle gesamt	-7.482	-13,2 %	-8.308	-8,8 %
Fälle gesamt 22:00-06:00 Uhr	-2.591	-28,4 %	-3.663	-24,2 %
geklärte Fälle unter Alkohol	-35	-0,7 %	-111	-1,3 %
geklärte Fälle unter Alkohol 22:00-06:00 Uhr	-384	-16,7 %	-734	-18,2 %
geklärte Rohheitsdelikte unter Alkohol	-227	-11,4 %	-238	-7,0 %
geklärte Rohheitsdelikte unter Alkohol 22:00-06:00 Uhr	-248	-21,5 %	-392	-19,9 %

Innerer Bereich HBF	7 Monate		12 Monate	
	2019		2019	
Fälle gesamt	-53	-2,7 %	-405	-12,2 %
Fälle gesamt 22:00-06:00 Uhr	-59	-15,8 %	-114	-18,9 %
geklärte Fälle unter Alkohol	-61	-17,8 %	-159	-27,9 %
geklärte Fälle unter Alkohol 22:00-06:00 Uhr	-14	-15,1 %	-33	-20,4 %
geklärte Rohheitsdelikte unter Alkohol	-34	-37,4 %	-70	-44,0 %
geklärte Rohheitsdelikte unter Alkohol 22:00-06:00 Uhr	-21	-55,3 %	-33	-47,8 %

Fälle, deren ermittelte TV unter Alkoholeinfluss standen waren im Stadtgebiet nach 7 Monaten um **-0,7 %** rückläufig im Inneren Bereich HBF um **-17,8 %**. Nach dem Wegfall der zeitlichen Beschränkung der AVV von 22:00 Uhr - 06:00 Uhr bis zum Jahresende 2019 weichen die Entwicklungen des Stadtgebiets und des Inneren Bereichs HBF stark voneinander ab. **Während die Entwicklung der Fälle unter Alkoholeinfluss im Stadtgebiet bei **-1,3 %** lag, verstärkte sich der Rückgang im Inneren Bereich HBF auf **-27,9 %**. Darin kann ein Beleg der Wirksamkeit der Alkoholverbotsverordnung gesehen werden.** Die Entwicklung der Fälle unter Alkoholeinfluss zur Nachtzeit zwischen 22:00 Uhr - 06:00 Uhr veränderte sich nach 12 Monaten im Vergleich zu 7 Monaten dagegen nicht so stark (LH: **-16,7 %** auf **-18,2 %**; Innerer Bereich HBF: **-15,1 %** auf **-20,4 %**).

Nach 7 Monaten 2019 wurde im Inneren Bereich HBF eine **Alkoholisierungsquote** von **16,3 %** (**19,9 %**) registriert, während sie im Stadtgebiet bei **15,1 %** (**13,5 %**) lag.

Die Quote für Fälle der Gesamtkriminalität, deren Tatverdächtige unter Alkoholeinwirkung standen, lag nachts zwischen 22:00 - 06:00 Uhr, im Inneren Bereich HBF mit **27,2 %** (28,0 %), nach 7 Monaten 2019 sogar unter der im Stadtgebiet mit **38,7 %** (36,3 %).

Alkoholisierungsquote

LH München	7 Monate		12 Monate	
	2018	2019	2018	2019
geklärte Fälle unter Alkohol	13,5%	15,1%	13,9%	15,3%
geklärte Fälle unter Alkohol 22:00-06:00 Uhr	36,3%	38,7%	36,8%	38,7%
geklärte Rohheitsdelikte unter Alkohol	30,1%	28,3%	29,5%	29,2%
geklärte Rohheitsdelikte unter Alkohol 22:00-06:00 Uhr	56,0%	56,3%	56,2%	56,9%

Innerer Bereich HBF	7 Monate		12 Monate	
	2018	2019	2018	2019
geklärte Fälle unter Alkohol	19,9%	16,3%	19,8%	16,0%
geklärte Fälle unter Alkohol 22:00-06:00 Uhr	28,0%	27,2%	30,7%	29,3%
geklärte Rohheitsdelikte unter Alkohol	55,8%	51,4%	55,6%	49,4%
geklärte Rohheitsdelikte unter Alkohol 22:00-06:00 Uhr	74,5%	68,0%	76,7%	70,6%

Umgekehrt verhält es sich zum Juli 2019 im Bereich der Rohheitsdelikte. **Im Inneren Bereich HBF liegt die Alkoholisierungsquote der Rohheitsdelikte bei 51,4 % (55,8 %), während Rohheitsdelikte im Stadtgebiet nur in 28,3 % (30,1 %) der Fälle unter Alkoholeinfluss begangen werden. Bezieht man Rohheitsdelikte zur Nachtzeit (22:00 - 06:00 Uhr) in die Betrachtung mit ein, bleibt die Differenz der Anteile ähnlich, jedoch steigt der Anteil der Alkoholisierten sowohl in der Stadt auf 56,3 % (56,0%) wie auch im Inneren Bereich HBF auf 68,0 % (74,5 %).** Die Fallzahlen mit alkoholisierten Tatverdächtigen im Bereich des Königsplatzes, wie auch insgesamt im Distrikt 03.11 waren zu gering um deren Anteile hier zu bewerten.

Es fällt auf, dass sich die jeweiligen Alkoholisierungsanteile nach Wegfall der zeitlichen Beschränkung der Alkoholverbotsverordnung im Inneren Bereich HBF kaum verändern.

Im **Berichtszeitraum Januar - Juni 2020** (Vgl. Anlage3a) ging Gesamtkriminalität im Stadtgebiet um [REDACTED] zurück, im Inneren Bereich HBF dagegen um [REDACTED]. Rauschgiftdelikte gingen im Stadtgebiet [REDACTED]%, im Inneren Bereich HBF um [REDACTED]% oder [REDACTED] Fälle zurück. Rohheitsdelikte waren im Stadtgebiet um [REDACTED] % angestiegen, während sie im Inneren Bereich HBF um [REDACTED] % oder [REDACTED] Fälle zurückgingen. Die geklärten Fälle und die geklärten Fälle unter Alkoholeinfluss zeichneten sich in fast allen Bereichen durch Anstiege aus. Zwar nahmen etwa **geklärte Rohheitsdelikte** im Inneren Bereich HBF um [REDACTED] % ab, gleichzeitig stiegen jedoch die Rohheitsdelikte unter Alkoholeinfluss um [REDACTED] % an, weshalb insbesondere zur Beantwortung der Frage 7 eine Einschränkung oder gar Aufhebung der gantztägig gültigen AVV fraglich ist.

2.1.2. VERGLEICHE DER WEITEREN BEREICHE

Um schriftlichen Teil der Auswertung im überschaubaren Rahmen zu behalten wird bezüglich der Details der weiteren Bereiche auf die Anlagen 1-5 verwiesen. Sollten sich diesbezüglich fachliche Fragen ergeben werden wir diese gerne erläutern.

2.1.3. DELIKTSHÄUFUNGEN (TAGE/ZEITEN)

Zur Beantwortung der Fragen zur Deliktshäufung wurden alle erfassten Delikte sowie die geklärten, unter Alkoholeinfluss begangenen Fälle analysiert und nach **Wochentagen** aufgelistet. Über dem Durchschnitt liegende Werte wurden hellrot eingefärbt.

	2019-07		2019-12		2020-06	
	alle Fälle	Alkohol	alle Fälle	Alkohol	alle Fälle	Alkohol
Montag	274	22	398	40		
Dienstag	264	33	413	52		
Mittwoch	270	32	419	51		
Donnerstag	290	52	426	61		
Freitag	274	35	439	51		
Samstag	329	57	463	84		
Sonntag	226	48	363	68		

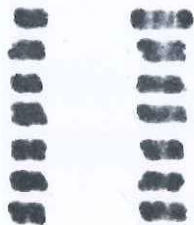
Im Ergebnis ist das Deliktsaufkommen grundsätzlich auf ähnlichem Niveau auf die Wochentage verteilt. Unter Alkoholeinfluss begangene Fälle wurden am **Donnerstag, Samstag und Sonntag** signifikant häufiger registriert.

Zur Fragestellung der **Deliktshäufigkeit zu bestimmten Zeiten** wurden alle Fälle im Inneren Bereich HBF entsprechend des Tatzeitbeginns der jeweiligen Stunde zugeordnet (Vgl. Anlage 6). Zu Ermittlung der Schwerpunkte wurde das statistische Mittel der Fälle pro Tag, pro Stunde erhoben und die über dem Durchschnitt liegenden Fälle hellrot eingefärbt. Für alle drei ausgewerteten Zeiträume beginnt der Tatzeitschwerpunkt ab 13:00 Uhr bis einschließlich 00:59 Uhr. In den verbleibenden Stunden ab 01:00 Uhr bis 12:59 finden deutlich weniger der zur PKS gemeldeten Taten statt. Im Zeitraum Januar - Juni 2020 liegen die Schwerpunkte zwar auch am Nachmittag/Abend, weisen insgesamt aber eine deutlich geringere Streuung auf und beginnen schwerpunktmäßig eine Stunde früher (ab 12:00 Uhr).

Werden geklärte Fälle unter Alkoholeinwirkung mit in die Betrachtung einbezogen, liegen diese ebenfalls schwerpunktmäßig am Nachmittag/Abend, sind aber nicht durchgehend und es gibt nachts einzelne Schwerpunkte bis einschließlich morgens früh um 07:59 Uhr (Vgl. Anlage 6).

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

gez.



Polizeipräsidium München

Abteilung Einsatz - E 3



PP München - E 31 * Postfach 330329 * 80063 München

Landeshauptstadt München

- I. Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I - Sicherheit und Ordnung.
Allgemeine Gefahrenabwehr
KVR-I/222
[REDACTED]
Ruppertstraße 19
80466 München

Ihr Zeichen: KVR-I/222
Ihre Nachricht vom: 23.06.2020
Unser Zeichen:
Unsere Nachricht vom:

Sachbearbeitung durch: [REDACTED]
Zimmer: [REDACTED]
Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]

Datum: 29.07.2020

**Anfrage der LH München bezüglich Evaluierung der
Alkoholverbotsverordnung im Bereich des Hauptbahnhofes**

Anlagen:

- **Abteilungsschreiben E32-3611-05/20**
- **1a - 6**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte [REDACTED]

mit Anfrage vom 23.06.2020 baten Sie das Polizeipräsidium München um Stellungnahme und Erhebung von Deliktzahlen, die Entwicklung der Straftaten unter Würdigung der Alkoholverbotsverordnung im Bereich des Hauptbahnhofs München betreffend.

Ihre an uns gerichteten Fragen beziehen sich auf die Vorbereitung der Entscheidung des Stadtrates der Landeshauptstadt München zur Weiterführung der Alkoholverbotsverordnung (AVV) über den 20.01.2021 hinaus.

Durch das Polizeipräsidium München wurden die alkoholbedingten und nicht alkoholbedingten Deliktzahlen für den Zeitraum 01.08.2019 bis 31.05.2020, unterteilt nach folgenden Kriterien, erhoben und gegenübergestellt:

- Rauschgift- und Rohheitsdelikte ohne Straftaten gegen das AufenthG.
- Der diesbezügliche Vergleichszeitraum des Vorjahres gegenüber dem laufenden Jahr und der in Relation gesehenen Veränderungswerte.
- Die Alkoholisierungsquote im Bereich geklärter Fälle unter Alkohol sowie Rohheitsdelikte unter Alkohol des Vorjahres gegenüber dem laufenden Jahr.

Eine detaillierte Aufschlüsselung kann den Anlagen 1 a bis 6 entnommen werden.

Darüber hinaus wurden die dem örtlich zuständigen Abschnitt Mitte nachgeordneten Polizeiinspektionen 12 (Maxvorstadt), 14 (Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt und Schwanthalerhöhe) sowie 16 (Hauptbahnhof) um Übermittlung relevanter Erkenntnisse und fachlicher Einschätzung der

Dienstgebäude
Ettstraße 2
80333 München

Haltestelle
Marienplatz:
S1 - S8, U3, U6; Bus 52, 131
Karlsplatz/Stachus:
S1 - S8, U4, U5,
Straßenbahn 17-21, 27
Bus N40

Telefon (Vermittlung)
089/2910-0
Telefax
089/2910-4113

E-Mail-Adresse
pp-mue.muenchen.e31@polizei.bayern.de
Internet
<http://www.polizei.bayern.de/muenchen>

Bankverbindung des PP München
Bayer. Landesbank München
Konto-Nr. 00 00 02 04 98 (BLZ 700 500 00)
SWIFT: BYLADEMM
IBAN: DE91 7005 0000 0000 0204 98



generellen Entwicklung seit Einführung der AVV gebeten. Diese Erkenntnisse wurden in den Fragen- und Antwortbereich eingebracht.

Frage 1: [REDACTED]

Gibt es im Bereich der AVV Tageszeiten/Tage oder Ereignisse, an denen eine Deliktshäufung feststellbar ist?

Antwort:

Eine detaillierte Aufschlüsselung zur Feststellung von Schwerpunkttageszeiten wurde durch das Polizeipräsidium erstellt und in beiliegendem Zulieferungsschreiben E32-3611-05/20 Ziffer 2.1.3. - Deliktshäufungen (Tage/Zeiten)- sowie der ebenfalls beiliegenden Anlage 6 erläutert. Gleichwohl lässt sich feststellen, dass sowohl seit Inkrafttreten der AVV, vor allem aber ab dem Zeitpunkt der ganztägigen Ausweitung signifikante Rückgänge vor allem im Bereich der Rohheitsdelikte unter Alkoholeinwirkung zu verzeichnen sind.

Die zahlenbasierte Gesamtaufstellung darf der beiliegenden Anlage 5 entnommen werden.

Frage 2:

Fand mit Inkrafttreten der ganztägigen AVV eine Verdrängung der Alkoholkonsumierenden statt? Falls ja, welche Örtlichkeiten?

Antwort:

Ob sich die Verdrängung des angestammten Alkoholikermilieus ausschließlich auf das Inkrafttreten der AVV zurückführen lässt, kann mangels belastbarer Aussagen des betroffenen Personenkreises pauschal nicht beantwortet werden. Festzustellen ist, dass mit Beginn des Inkrafttretens der ganztägigen AVV am 01.08.2019 bereits Bauarbeiten aufgrund der Umbaumaßnahmen des Hauptbahnhofs erfolgten. Diese Umbauarbeiten begannen im Juni 2019. Im Vorfeld wurden bereits die Geschäfte an der östlichen Seite des Hauptbahnhofs geschlossen. Dadurch wurde den Alkoholkonsumierenden die Möglichkeit zum Erwerb von Alkoholika an dieser Örtlichkeit genommen. Gleichzeitig wurde mit der Einfriedung des Bereiches bis zur Straßenkante Bahnhofplatz begonnen, so dass sich auch dort keine Personengruppierungen mehr aufhalten konnten.

Es konnte eine anschließende Verdrängung im Bereich der Polizeiinspektion 16 (Hauptbahnhof) festgestellt werden, wobei sich die Alkoholkonsumierenden sowohl in den Eingängen im südlichen, als auch im nördlichen Bereich des Hauptbahnhofs aufhalten. Bei schlechter Witterung verlagert sich der Personenkreis in das Sperrgeschoss im S- und U-Bahnbereich.

Weitere Ausweichörtlichkeiten für Alkoholkonsumierende fanden sich im Zuständigkeitsbereich der Polizeiinspektion 12 (Maxvorstadt) unter anderem im Alten Botanischen Garten (ABG), im Umfeld des Königsplatzes sowie an weiteren wechselnden Örtlichkeiten (v. a. Karlstraße und Dachauer Straße). Hierzu liegt der Polizeiinspektion 12 ein Beschwerdeschreiben des BA3 vor, welches die Etablierung einer lebendigen Trinkerszene an vorgenannten Örtlichkeiten Karlstraße und Dachauer Straße als Folge der Verdrängung beanstandet.

Darüber hinaus wurde durch die Polizeiinspektion 12 im nördlichen Bereich des Hauptbahnhofs festgestellt, dass es zu einem stetigen Anstieg von Bedürftigen (Wohnsitzlosen, Alkohol- und Betäubungsmittelkonsumenten) mit den damit einhergehenden Ordnungs- und Sicherheitsstörungen gekommen ist. Diese polizeiliche Feststellung der Polizeiinspektion 12 spiegelt sich auch im Gesamteindruck der dort ansässigen Obdachlosenhilfe - St. Bonifaz/Haneberghaus wider. Die



Obdachlosenhilfe wird mittlerweile von täglich ca. 600 Bedürftigen aufgesucht, welche dort Unterstützung erbitten und/oder anderweitig betreut werden.

Anlaufpunkte im Sinne von Verdrängungsortlichkeiten im Bereich der Polizeiinspektion 14 (Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt und Schwanthalerhöhe) sind vor allem der Nußbaumpark, insbesondere für Angehörige der BtM-Szene, sowie die Abgänge zu den Sperrengeschoßen des Hauptbahnhofs an der Goethe- und Schillerstraße mit Umgriff.

Frage 3:

Welchen Einfluss auf die Deliktszahlen im örtlichen Geltungsbereich der AVV haben die Baumaßnahmen am Hauptbahnhof?

Antwort:

Die mit den Umbaumaßnahmen erfolgte Verdrängung kann sicherlich als flankierende Begleiterscheinung im allgemeinen Rückgang der Deliktszahlen interpretiert werden. So ist wie bereits unter Frage 2 dargelegt, eine Abwanderung der Alkoholkonsumenten in andere Bereiche durch Entzug der angestammten Plätze gegeben.

Wir können hierzu auf die Deliktszahlen in Anlagen 2a und 3a als auch unsere Antwort zu Frage 2 verweisen.

Frage 4:

Ist wegen der Baumaßnahmen am Hauptbahnhof ein Verdrängungseffekt der Alkoholkonsumierenden zu verzeichnen?

Antwort:

Ja, insbesondere die großflächigen Sperrmaßnahmen am Bahnhofplatz und am Nordausgang mit Abriss u. a. des „Schwammerls“ führten zum Wegfall angestammter Anlaufpunkte und somit zur Verdrängung der Alkoholkonsumierenden in andere Bereiche (siehe Ausführungen zu Frage 2).

Frage 5:

Welche Auswirkungen haben die Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen in der Corona Krise auf die Deliktszahlen (alkoholbedingt und nicht alkoholbedingt) stadtweit und im örtlichen Geltungsbereich der AVV?

Antwort:

Die Gesamtkriminalität ging sowohl im Stadtgebiet, insbesondere aber auch im Bereich des inneren Bereiches des Hauptbahnhofs signifikant im Vergleich zum Vorjahr zurück. Mit einer weiteren schrittweisen Lockerung beschränkender Maßnahmen sollte auch eine damit verbundene Normalisierung (Steigerung) der Deliktszahlen einhergehen.

Der im inneren Bereich des Hauptbahnhofs teils deutlich zu registrierende Rückgang aller erfassten Fälle ist beiliegender Anlage 6 zu entnehmen. Auffällig ist hierbei, dass trotz stark rückgängiger Fallzahlen im laufenden Jahr der Anteil derer unter Alkoholeinfluss auf Vorjahresniveau verharrt, was für einen prozentualen Anstieg im aktuellen Berichtsjahr spricht.



Frage 6:

Verfügen sie über Erkenntnisse, wonach sich die Alkoholkonsumierenden nach Eröffnung des D3 am 09.12.2019 vom Hauptbahnhof zurückziehen und sich in das Begegnungszentrum für Menschen mit übermäßigen Alkoholkonsum verlagern?

Antwort:

Das D3 wurde ab seiner Eröffnung gut von der Zielgruppe angenommen und diente täglich 100 - 120 Personen als Anlauf- und Verweilörtlichkeit. Mit dem durch die Corona Krise bedingten Lockdown reduzierte sich das Fassungsvermögen der Räumlichkeiten auf 20 gleichzeitig anwesende Personen. Mit der aktuell reduzierten Aufenthaltszeit von maximal 1,5 - 2 Stunden (Hygienekonzept) und 2 - 3 fachen Kundenwechsel können derzeit 60 - 80 Personen täglich das Angebot wahrnehmen. Die damit verbundene Entlastung für den öffentlichen Raum ist lt. der örtlich zuständigen Polizeiinspektion 14 weiterhin gegeben.

Frage 7:

Wird aus polizeilicher Sicht der erneute Erlass der AVV nach dem 20.01.2021 befürwortet? Falls ja, für welchen örtlich und zeitlichen Geltungsbereich?

Antwort:

Das Polizeipräsidium München spricht sich ausdrücklich für einen erneuten Erlass der AVV aus. Der ganztägige Verbotsansatz hat sich bewährt und sollte ebenfalls beibehalten werden. Der räumliche Geltungsbereich sollte mindestens analog aktueller Regelungslage übernommen werden. Auch wenn aus polizeilicher Sicht Ausweitungen sowohl an der Goethe- und Schillerstraße, eine Ausweitung in Richtung Schwanthalerstraße sowie im nördlichen Teil des Hauptbahnhofs bis hin zum Königsplatz wünschenswert erscheinen, ist dem Polizeipräsidium München die damit einhergehende Einschränkung der individuellen Freiheit deutlich bewusst. Zumal reine Verdrängungsmaßnahmen keinen ausschließlich befriedenden Charakter entwickeln können ohne flankierende Maßnahmen der Sozialarbeit und anderer institutioneller Möglichkeiten.

Für die Landeshauptstadt München stellt der Hauptbahnhof München mit seinen täglich über 450.000 Reisenden eine der entscheidenden Kontaktaufnahmemöglichkeiten mit der Stadt dar. Viele ankommende Reisende bekommen hierbei einen „ersten Eindruck“ von München. Dieser sollte nicht mit dem Eindruck einer „Steherszene“ von Alkoholkonsumierenden bildlich verbunden sein.

Seit Bestehen des ganztägigen Alkoholverbots ist das Beschwerdeaufkommen über Alkoholkonsumierende durch die Reisenden am Hauptbahnhof rückläufig. Diese Entwicklung stellt den Idealtypus der Erfolge des gesamten Maßnahmenbündels den Hauptbahnhof betreffend dar und sollte nicht leichtfertig aufgegeben werden. Im Vergleich zur Entwicklung und dem Status Quo der Hauptbahnhofsproblematik anderer Großstädte hat München hierbei die Chance, ein geändertes Bild mit dauerhafter positiver Wahrung sowohl der objektiven Sicherheitslage als auch des subjektiven Sicherheitsgefühls zu etablieren.



II. Der Behördenleitung wurde der Inhalt des Schreibens vor Auslauf zur Kenntnis überreicht.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

[Redacted signature]

**PKS Auswertung -
Hauptbahnhof
Jan. - Juli 2019**

	GESAMT HBF			LH München		
	Vorjahr	laufendes Jahr	Veränderung absolut in %	Vorjahr	laufendes Jahr	Veränderung absolut in %
Fälle gesamt	4.753	4.158	-595 -12,5 %	56.727	49.245	-7.482 -13,2 %
Fälle gesamt 22:00-06:00 Uhr	1.337	790	-247 -23,8 %	9.125	6.534	-2.591 -28,4 %
Rohheitsdelikte	610	499	-111 -18,2 %	7.640	7.245	-395 -5,2 %
Rohheitsdelikte 22:00-06:00 Uhr	255	171	-84 -32,9 %	2.495	1.962	-533 -21,4 %
Rauschgiftdelikte	1.599	1.387	-212 -13,3 %	5.581	5.566	-15 -0,3 %
Rauschgiftdelikte 22:00-06:00 Uhr	400	284	-116 -29,0 %	1.497	1.244	-253 -16,9 %
gekklärte Fälle gesamt	3.924	3.500	-424 -10,8 %	35.044	30.960	-4.084 -11,7 %
gekklärte Rohheitsdelikte	491	401	-90 -18,3 %	6.626	6.255	-371 -5,6 %
gekklärte Rohheitsdelikte 22:00-06:00 Uhr	194	135	-59 -30,4 %	2.054	1.603	-451 -22,0 %
gekklärte Fälle unter Alkohol	658	556	-102 -15,5 %	4.721	4.686	-35 -0,7 %
gekklärte Fälle unter Alkohol 22:00-06:00 Uhr	227	212	-15 -6,6 %	2.305	1.921	-384 -16,7 %
gekklärte Rohheitsdelikte unter Alkohol	215	168	-47 -21,9 %	1.996	1.769	-227 -11,4 %
gekklärte Rohheitsdelikte unter Alkohol 22:00-06:00 Uhr	111	82	-29 -26,1 %	1.151	903	-248 -21,5 %
			Alkoholi- sierungsquote Vor- jahr			Alkoholi- sierungsquote Vor- jahr
			16,8%			13,5%
			15,9%			15,1%
			26,8%			36,3%
			32,2%			38,7%
			43,8%			30,1%
			41,9%			28,3%
			57,2%			56,0%
			60,7%			

Auswertungsbereiche:
Hauptbahnhof (vgl. Karte) mittels Arc/GIS anhand der
Geokoordinaten der PKS-Daten

PKS Deliktsschlüssel:
Straftaten insgesamt (ohne AufenthG) [890000],
Rauschgiftdelikte [73000] bzw. Rohheitsdelikte [200000]

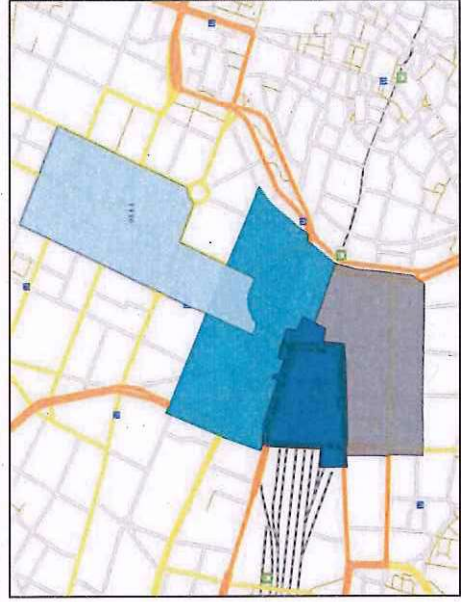


	NÖRDLICH			INNEN			SÜDLICH		
	Vorjahr	laufendes Jahr	Veränderung absolut in %	Vorjahr	laufendes Jahr	Veränderung absolut in %	Vorjahr	laufendes Jahr	Veränderung absolut in %
Fälle gesamt	711	473	-238 -33,5 %	1.980	1.927	-53 -2,7 %	2.062	1.758	-304 -14,7 %
Fälle gesamt 22:00-06:00 Uhr	131	65	-66 -50,4 %	373	314	-59 -15,8 %	533	411	-122 -22,9 %
Rohheitsdelikte	83	46	-37 -44,6 %	205	145	-60 -29,3 %	322	308	-14 -4,3 %
Rohheitsdelikte 22:00-06:00 Uhr	26	13	-13 -50,0 %	65	36	-29 -44,6 %	164	122	-42 -25,6 %
Rauschgiftdelikte	292	178	-114 -39,0 %	624	650	-26 -4,2 %	683	559	-124 -18,2 %
Rauschgiftdelikte 22:00-06:00 Uhr	53	29	-34 -64,0 %	153	115	-38 -24,8 %	184	140	-44 -23,9 %
gekklärte Fälle gesamt	566	363	-203 -35,9 %	1.727	1.729	+2 +0,1 %	1.631	1.408	-223 -13,7 %
gekklärte Rohheitsdelikte	71	38	-33 -46,5 %	163	111	-52 -31,9 %	257	252	-5 -1,9 %
gekklärte Rohheitsdelikte 22:00-06:00 Uhr	20	10	-10 -50,0 %	51	25	-26 -51,0 %	123	100	-23 -18,7 %
gekklärte Fälle unter Alkohol	101	56	-45 -44,6 %	343	282	-61 -17,8 %	214	218	+4 +1,9 %
gekklärte Fälle unter Alkohol 22:00-06:00 Uhr	24	13	-11 -45,8 %	93	79	-14 -15,1 %	110	120	+10 +9,1 %
gekklärte Rohheitsdelikte unter Alkohol	26	13	-13 -50,0 %	91	57	-34 -37,4 %	98	98	+0 +0,0 %
gekklärte Rohheitsdelikte unter Alkohol 22:00-06:00 Uhr	10	2	-8 -80,0 %	38	17	-21 -55,3 %	63	63	+0 +0,0 %
			Alkoholi- sierungsquote Vor- jahr			Alkoholi- sierungsquote Vor- jahr			Alkoholi- sierungsquote Vor- jahr
			17,8%			19,9%			13,1%
			23,8%			28,0%			26,6%
			36,6%			55,8%			38,1%
			50,0%			74,5%			51,2%
			20,0%			68,0%			63,0%

	Königsplatz				Distrikt 03.11 Technische Universität				LH München					
	Vorjahr	laufendes Jahr	Veränderung		Vorjahr	laufendes Jahr	Veränderung		Vorjahr	laufendes Jahr	Veränderung		Alkoholisierungsquote Vorjahr	Alkoholisierungsquote lfd. Jahr
			absolut	in %			absolut	in %			absolut	in %		
Fälle gesamt	58	27	-31	-53,4 %	189	163	-26	-13,8 %	56.727	49.245	-7.482	-13,2 %		
Fälle gesamt 22:00-06:00 Uhr	9	3	-6	-66,7 %	22	11	-11	-50,0 %	9.125	6.534	-2.591	-28,4 %		
Rohheitsdelikte	2	1	-1	-50,0 %	7	16	+9	+128,6 %	7.640	7.245	-395	-5,2 %		
Rohheitsdelikte 22:00-06:00 Uhr	0	0	+0	-	0	1	+1	-	2.495	1.962	-533	-21,4 %		
Rauschgiftdelikte	43	12	-31	-72,1 %	71	34	-37	-52,1 %	5.581	5.566	-15	-0,3 %		
Rauschgiftdelikte 22:00-06:00 Uhr	6	3	-3	-50,0 %	14	6	-8	-57,1 %	1.497	1.244	-253	-16,9 %		
geklärt Fälle gesamt	51	22	-29	-56,9 %	133	106	-27	-20,3 %	35.044	30.960	-4.084	-11,7 %		
geklärt Rohheitsdelikte	2	0	-2	-100,0 %	5	10	+5	+100,0 %	6.626	6.255	-371	-5,6 %		
geklärt Rohheitsdelikte 22:00-06:00 Uhr	0	0	+0	-	0	0	+0	-	2.054	1.603	-451	-22,0 %		
geklärt Fälle unter Alkohol	2	2	+0	+0,0 %	7	10	+3	+42,9 %	4.721	4.686	-35	-0,7 %		
geklärt Fälle unter Alkohol 22:00-06:00 Uhr	1	0	-1	-100,0 %	2	2	+0	+0,0 %	2.305	1.921	-384	-16,7 %		
geklärt Rohheitsdelikte unter Alkohol	1	0	-1	-100,0 %	2	1	-1	-50,0 %	1.996	1.769	-227	-11,4 %		
geklärt Rohheitsdelikte unter Alkohol 22:00-06:00 Uhr	0	0	+0	-	0	0	+0	-	1.151	903	-248	-21,5 %		

Auswertungsbereich:
Distrikt 03.11 (vgl. Karte) und
Königsplatz anhand der PKS-Daten

PKS Deliktsschlüssel:
Straftaten insgesamt (ohne AufenthG) [890000],
Rauschgiftdelikte [73000] bzw. Rohheitsdelikte [200000]



Hintergrundkarte © WGeoGIS, Tom Tom, Maßstab 1:8.643

PKS Auswertung -
Hauptbahnhof Jan. - Dez.
2019

	GESAMT HBF			LH München		
	Vorjahr	laufendes Jahr	Veränderung absolut in %	Vorjahr	laufendes Jahr	Veränderung absolut in %
Fälle gesamt	8.158	6.633	-1.525 -18,7 %	94.188	85.880	-8.308 -8,8 %
Fälle gesamt 22:00-06:00 Uhr	1.807	1.299	-508 -28,1 %	15.152	11.489	-3.663 -24,2 %
Rohheitsdelikte	1.100	843	-257 -23,4 %	13.456	12.684	-772 -5,7 %
Rohheitsdelikte 22:00-06:00 Uhr	437	316	-121 -27,7 %	4.297	3.415	-882 -20,5 %
Rauschgiftdelikte	2.546	2.129	-417 -16,4 %	9.849	9.636	-213 -2,2 %
Rauschgiftdelikte 22:00-06:00 Uhr	649	436	-213 -32,8 %	2.646	2.183	-463 -17,5 %
gekürzte Fälle gesamt	6.659	5.454	-1.205 -18,1 %	59.600	53.446	-6.154 -10,3 %
gekürzte Rohheitsdelikte	880	674	-205 -23,4 %	11.608	10.912	-696 -6,0 %
gekürzte Rohheitsdelikte 22:00-06:00 Uhr	328	250	-78 -23,8 %	3.501	2.772	-729 -20,8 %
gekürzte Fälle unter Alkohol	1.112	887	-225 -20,2 %	8.307	8.196	-111 -1,3 %
gekürzte Fälle unter Alkohol 22:00-06:00 Uhr	398	364	-34 -8,5 %	4.037	3.303	-734 -18,2 %
gekürzte Rohheitsdelikte unter Alkohol	380	300	-80 -21,1 %	3.421	3.183	-238 -7,0 %
gekürzte Rohheitsdelikte unter Alkohol 22:00-06:00 Uhr	196	158	-38 -19,4 %	1.969	1.577	-392 -19,9 %
						Alkoholi- sierungsquote Vor- lfd. Jahr
						16,3% 15,3%
						16,7% 13,9%
						27,7% 36,8%
						43,2% 29,5%
						59,8% 56,2%

Auswertungsbereiche:
Hauptbahnhof (vgl. Karte) mittels Arc/GIS anhand der Geokoordinaten der PKS-Daten

PKS Deliktsschlüssel:
Straftaten insgesamt (ohne AufenthG) [8900000],
Rauschgiftdelikte [73000] bzw. Rohheitsdelikte [2000000]



	NÖRDLICH			INNEN			SÜDLICH		
	Vorjahr	laufendes Jahr	Veränderung absolut in %	Vorjahr	laufendes Jahr	Veränderung absolut in %	Vorjahr	laufendes Jahr	Veränderung absolut in %
Fälle gesamt	1.213	813	-400 -33,0 %	3.326	2.921	-405 -12,2 %	3.619	2.899	-720 -19,9 %
Fälle gesamt 22:00-06:00 Uhr	245	132	-113 -46,1 %	604	490	-114 -18,9 %	958	677	-281 -29,3 %
Rohheitsdelikte	140	93	-47 -33,6 %	363	231	-132 -36,4 %	597	519	-78 -13,1 %
Rohheitsdelikte 22:00-06:00 Uhr	43	25	-18 -41,9 %	117	70	-47 -40,2 %	277	221	-56 -20,2 %
Rauschgiftdelikte	469	287	-182 -38,8 %	1.030	958	-72 -7,0 %	1.047	884	-163 -15,6 %
Rauschgiftdelikte 22:00-06:00 Uhr	110	54	-56 -50,9 %	235	169	-66 -28,1 %	304	213	-91 -29,9 %
gekürzte Fälle gesamt	951	612	-339 -35,6 %	2.879	2.570	-309 -10,7 %	2.829	2.272	-557 -19,7 %
gekürzte Rohheitsdelikte	115	74	-41 -35,7 %	286	180	-106 -37,1 %	479	420	-59 -12,3 %
gekürzte Rohheitsdelikte 22:00-06:00 Uhr	32	18	-14 -43,8 %	90	51	-39 -43,3 %	206	181	-25 -12,1 %
gekürzte Fälle unter Alkohol	171	113	-58 -33,9 %	569	410	-159 -27,9 %	372	364	-8 -2,2 %
gekürzte Fälle unter Alkohol 22:00-06:00 Uhr	50	34	-16 -32,0 %	162	129	-33 -20,4 %	186	201	+15 +8,1 %
gekürzte Rohheitsdelikte unter Alkohol	39	36	-3 -7,7 %	159	89	-70 -44,0 %	182	175	-7 -3,8 %
gekürzte Rohheitsdelikte unter Alkohol 22:00-06:00 Uhr	17	9	-8 -47,1 %	69	36	-33 -47,8 %	110	113	+3 +2,7 %
									Alkoholi- sierungsquote Vor- lfd. Jahr
									13,1% 16,0%
									19,8% 29,3%
									30,7% 49,4%
									76,7% 55,6%
									53,1% 70,6%

Abteilung Einsatz – E 3
E32-3611-05/20

München,

06.07.2020

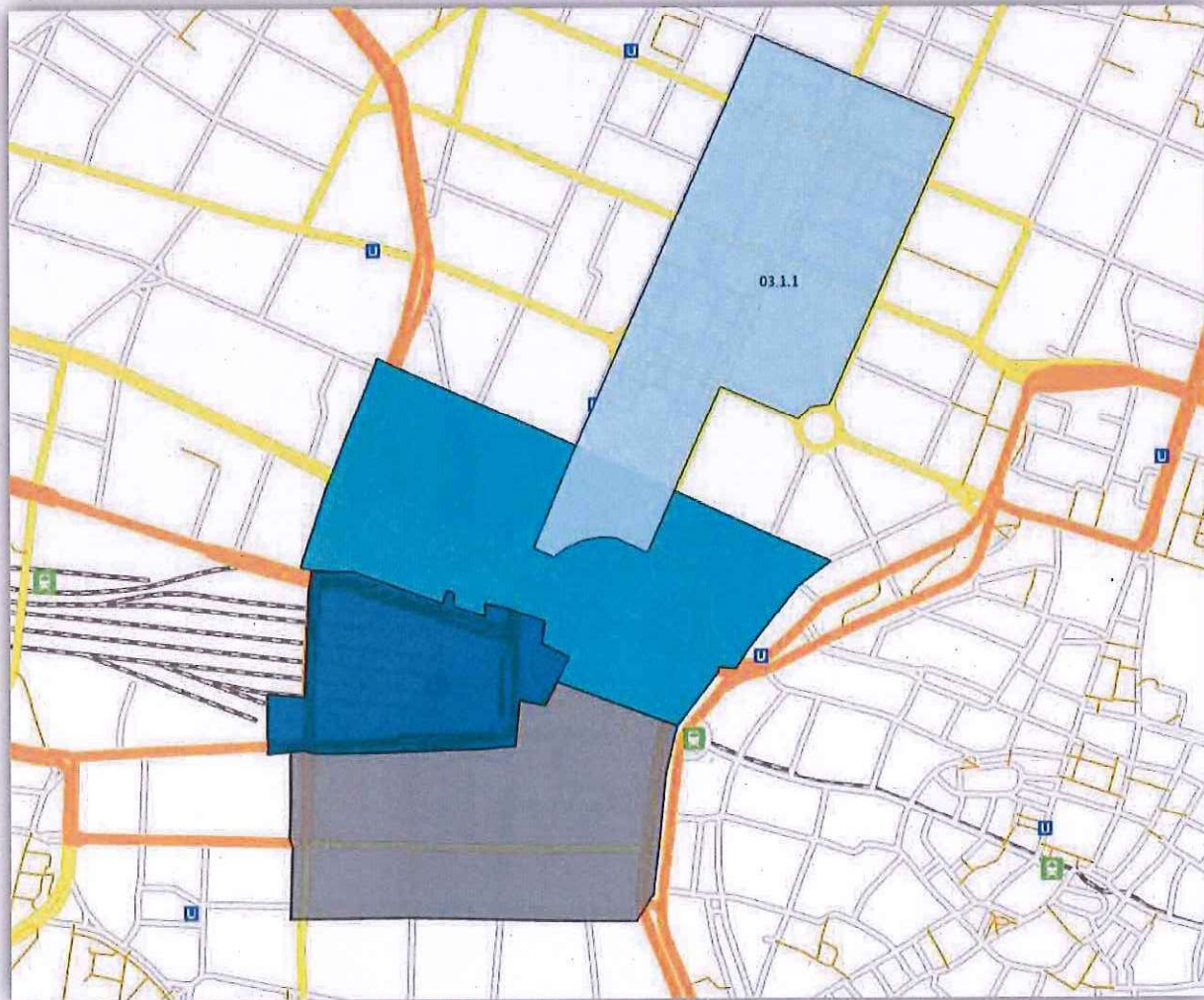
Übersicht der Auswertungsbereiche Hauptbahnhof, Stadtbezirksviertel (Distrikt) 03.11 und Königsplatz

**Distrikt 03.11
Technische Universität
(inkl. Königsplatz)**

**Nördlicher Bereich HBF
(inkl. Alter Botanischer Garten)**

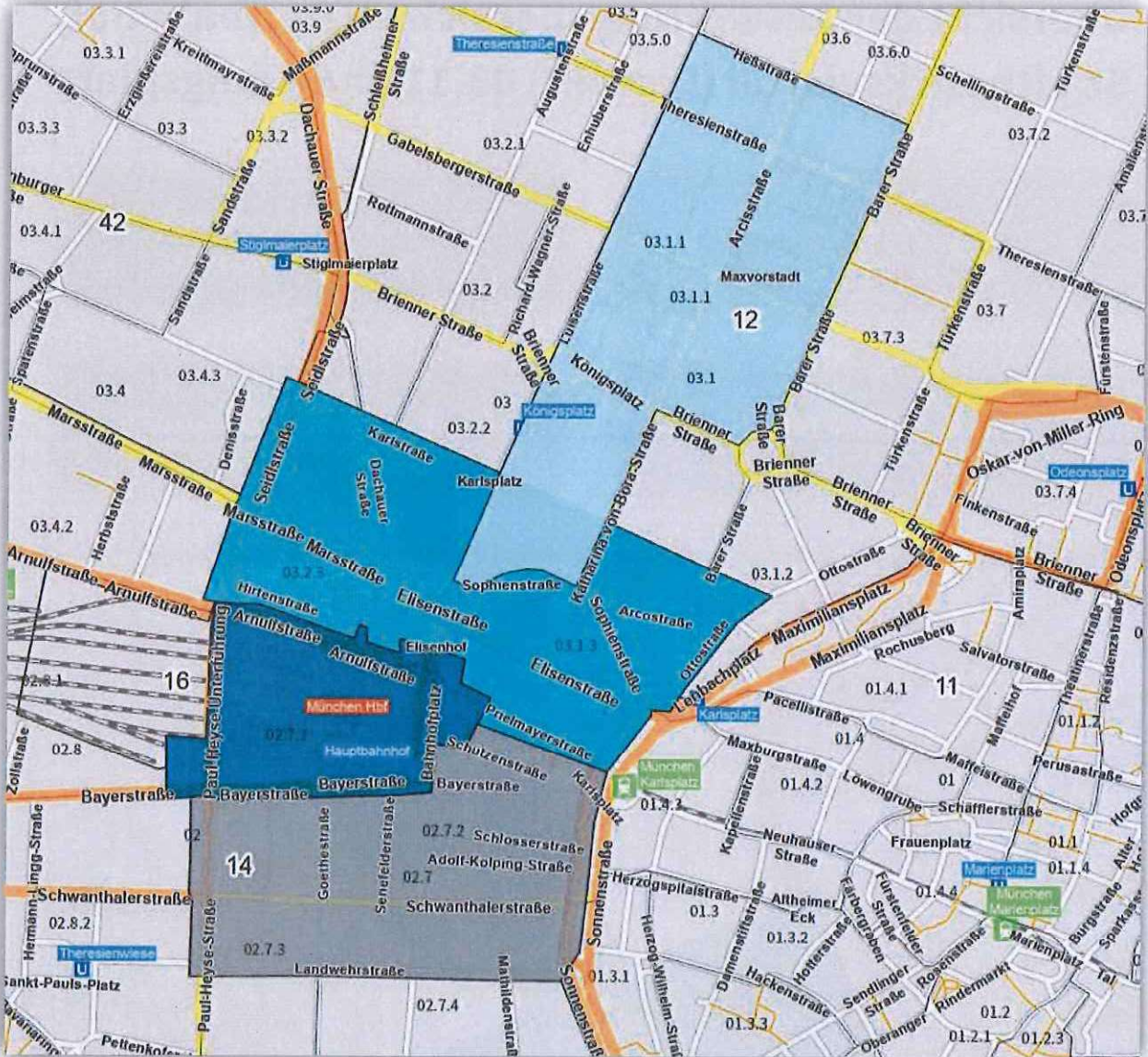
Innerer Bereich HBF

Südlicher Bereich HBF



Hintergrundkarte © WIGeoGIS, TomTom, Maßstab 1:8.643

F. Spolnik



Hintergrundkarte © WIGeoGIS, TomTom, Maßstab 1:8.643

Übersicht zur PKS Auswertung Hauptbahnhof, Distrikt 03.11 Technische Universität und Königsplatz		2019										2020							
		zeitlicher Geltungsbereich AWV 22:00 - 06:00 Uhr							ab 01.08.2019 zeitliche Ausweitung AVV										
		01.01.	bis					31.07.	01.08.	bis		31.12.	01.01.	bis					30.06.
		Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
		Entwicklung nach 7 Monaten 2019					Entwicklung nach 12 Monaten 2019												
Gesamt- kriminalität	LH München						-7.482	-13,2%				-8.308	-8,8%						
	Gesamtbereich HBF						-595	-12,5%				-1.525	-18,7%						
	nördlicher Bereich HBF						-238	-33,5%				-400	-33,0%						
	innerer Bereich HBF						-53	-2,7%				-405	-12,2%						
	südlicher Bereich HBF						-304	-14,7%				-720	-19,9%						
	Disktrikt 03.11 Technische Universität						-26	-13,8%				-70	-19,3%						
	Königsplatz						-31	-53,4%				-51	-47,2%						
LH München	geklärte Rohheitsdelikte						-371	-5,6%				-696	-6,0%						
	geklärte Rohheitsdelikte 22:00-06:00 Uhr						-451	-22,0%				-729	-20,8%						
	geklärte Fälle unter Alkohol						-35	-0,7%				-111	-1,3%						
	geklärte Fälle unter Alkohol 22:00-06:00 Uhr						-384	-16,7%				-734	-18,2%						
	geklärte Rohheitsdelikte unter Alkohol						-227	-11,4%				-238	-7,0%						
	geklärte Rohheitsdelikte unter Alkohol 22:00-06:00 Uhr						-248	-21,5%				-392	-19,9%						
Gesamt- bereich HBF	geklärte Rohheitsdelikte						-90	-18,3%				-206	-23,4%						
	geklärte Rohheitsdelikte 22:00-06:00 Uhr						-59	-30,4%				-78	-23,8%						
	geklärte Fälle unter Alkohol						-102	-15,5%				-225	-20,2%						
	geklärte Fälle unter Alkohol 22:00-06:00 Uhr						-15	-6,6%				-34	-8,5%						
	geklärte Rohheitsdelikte unter Alkohol						-47	-21,9%				-80	-21,1%						
	geklärte Rohheitsdelikte unter Alkohol 22:00-06:00 Uhr						-29	-26,1%				-38	-19,4%						
nördlicher Bereich HBF	geklärte Rohheitsdelikte						-33	-46,5%				-41	-35,7%						
	geklärte Rohheitsdelikte 22:00-06:00 Uhr						-10	-50,0%				-14	-43,8%						
	geklärte Fälle unter Alkohol						-45	-44,6%				-58	-33,9%						
	geklärte Fälle unter Alkohol 22:00-06:00 Uhr						-11	-45,8%				-16	-32,0%						
	geklärte Rohheitsdelikte unter Alkohol						-13	-50,0%				-3	-7,7%						
	geklärte Rohheitsdelikte unter Alkohol 22:00-06:00 Uhr						-8	-80,0%				-8	-47,1%						
innerer Bereich HBF	geklärte Rohheitsdelikte						-52	-31,9%				-106	-37,1%						
	geklärte Rohheitsdelikte 22:00-06:00 Uhr						-26	-51,0%				-39	-43,3%						
	geklärte Fälle unter Alkohol						-61	-17,8%				-159	-27,9%						
	geklärte Fälle unter Alkohol 22:00-06:00 Uhr						-14	-15,1%				-33	-20,4%						
	geklärte Rohheitsdelikte unter Alkohol						-34	-37,4%				-70	-44,0%						
	geklärte Rohheitsdelikte unter Alkohol 22:00-06:00 Uhr						-21	-55,3%				-33	-47,8%						
südlicher Bereich HBF	geklärte Rohheitsdelikte						-5	-1,9%				-59	-12,3%						
	geklärte Rohheitsdelikte 22:00-06:00 Uhr						-23	-18,7%				-25	-12,1%						
	geklärte Fälle unter Alkohol						+4	+1,9%				-8	-2,2%						
	geklärte Fälle unter Alkohol 22:00-06:00 Uhr						+10	+9,1%				+15	+8,1%						
	geklärte Rohheitsdelikte unter Alkohol						+0	+0,0%				-7	-3,8%						
	geklärte Rohheitsdelikte unter Alkohol 22:00-06:00 Uhr						+0	+0,0%				+3	+2,7%						
Disktrikt 03.11 Technische Universität	geklärte Rohheitsdelikte						+5	+100,0%				+2	+10,0%						
	geklärte Rohheitsdelikte 22:00-06:00 Uhr						+0	-				-7	-70,0%						
	geklärte Fälle unter Alkohol						+3	+42,9%				-3	-10,3%						
	geklärte Fälle unter Alkohol 22:00-06:00 Uhr						+0	+0,0%				-12	-75,0%						
	geklärte Rohheitsdelikte unter Alkohol						-1	-50,0%				-4	-36,4%						
	geklärte Rohheitsdelikte unter Alkohol 22:00-06:00 Uhr						+0	-				-8	-88,9%						
Königsplatz	geklärte Rohheitsdelikte						-2	-100,0%				-4	-66,7%						
	geklärte Rohheitsdelikte 22:00-06:00 Uhr						+0	-				-3	-100,0%						
	geklärte Fälle unter Alkohol						+0	+0,0%				-2	-25,0%						
	geklärte Fälle unter Alkohol 22:00-06:00 Uhr						-1	-100,0%				-4	-100,0%						
	geklärte Rohheitsdelikte unter Alkohol						-1	-100,0%				-3	-75,0%						
	geklärte Rohheitsdelikte unter Alkohol 22:00-06:00 Uhr						+0	-				-3	-100,0%						

Datum: 09.07.2020
Telefon: 0 233-67587
Telefax: 0 233-87581
[REDACTED]
[REDACTED]@muenchen.de

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Mobilität
Abteilung 6 Kommunaler
Außendienst (KAD)
Unterabteilung 1 Koordination
und Grundsatzangelegenheiten
(KAD)
KVR-I/61

Evaluierung der Alkoholverbotsverordnung (AVV) im Bereich des Hauptbahnhofs

Ihr Schreiben vom 23.06.2020

KVR I/22
[REDACTED]

Sehr geehrte [REDACTED]

wir können Ihre Fragen bezüglich der AVV wie folgt beantworten:

- 1. Gesamtzahl sämtlicher Ordnungswidrigkeitenanzeigen (nicht nur Verstöße gegen die AVV) im Geltungsbereich der AVV (falls eine Auswertung möglich ist)**

Für den Zeitraum vom 01.08.2019 bis einschließlich 31.05.2020 wurden im Geltungsbereich der AVV insgesamt 817 Ordnungswidrigkeitenanzeigen aufgenommen.

- 2. Gesamtzahl der Einsätze im Geltungsbereich der AVV, nicht nur zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, auch für Hilfeleistungen etc. (falls eine Auswertung möglich ist)**

Im Geltungsbereich der AVV wurden in dem Zeitraum vom 01.08.2019 bis zum 31.05.2020 insgesamt 1701 Einsätze absolviert. Von dieser Zahl werden 817 Ordnungswidrigkeiten umfasst, sowie 884 sonstige Einsätze. Unter den Aspekt der sonstigen Einsätze werden beispielsweise Hilfeleistungen, Ermahnungen oder Platzverweise gefasst, die im AVV-Bereich auftreten.

- 3. Führte die zeitliche Ausweitung der AVV auf 24 Stunden zu einer Verbesserung der Situation im Bereich des Hauptbahnhofs?**

Ja. Erst seit der Ausweitung auf 24 Stunden konnten Ansammlungen von einem sehr großen Personenkreis (siehe unten) insbesondere in den Bereichen der Schützenstrasse und des Bahnhofsvorplatzes nicht mehr beobachtet werden bzw. war es überhaupt möglich, diesbezüglich präventiv einzuwirken. In kleinerem Maßstab gilt das auch für die südlichen bzw. nördlichen Ausgänge des HBF. Zuvor waren große Gruppen erheblich alkoholierter Menschen ab 22.00 Uhr kaum mehr zugänglich und beeinflussbar. Seit der Ausweitung können KAD und Polizei auf Einzelpersonen und kleinere Gruppen deutlich leichter positiven Einfluss nehmen.

4. Gibt es im Bereich der AVV Tageszeiten / Tage oder Ereignisse, an denen sich Störungen häufen?

Grundsätzlich gibt es keine konkreten Tageszeiten bzw. Tage, an denen eine Häufung von Störungen zu erkennen ist. Die Maßnahmen verteilen sich gleichermaßen über alle Tageszeiten.

Feststellen kann man jedoch durchaus, dass der Aufenthalt zum Alkoholkonsum wetterabhängig an- bzw. absteigt.

5. Ist seit dem Inkrafttreten der ganztägigen AVV eine Verdrängung der Alkoholkonsumierenden feststellbar? Falls ja, an welche Orten?

Generell konnte festgestellt werden, dass seit dem Inkrafttreten eine Anhäufung Alkoholkonsumierender (insbesondere das Stammklientel) deutlich zurückging.

Ansammlungen von teilweise bis zu 30 Personen (oder mehr), wie noch 2018 / 2019 in der Schützenstraße/Bahnhofsvorplatz, können nicht mehr beobachtet werden. Auch die dadurch bedingten Störungen (Pöbeln, Verunsicherungen von Passanten und Gewerbetreibenden) in dieser baulich sehr engen Situation gingen zurück.

Beobachtet werden konnte, dass sich vereinzelt Personengruppen zwischenzeitlich in Straßenzüge des südlichen Bahnhofsviertel zum Alkoholkonsum niedergelassen haben.

Die Gruppengröße näherte sich bislang jedoch nicht der der Schützenstraße.

Im Rahmen der Ausweitung des Einsatzgebietes in der Corona-Zeit konnten bisher bekannte Alkoholkonsumenten des Hauptbahnhofes im Bereich des Ostbahnhofes angetroffen werden. Durch einen Beamten der Polizeiinspektion Pasing wurde im Kreis der Lokalen Sicherheitsrunde zu Beginn des Jahres erwähnt, dass sich zwischenzeitlich mehrere Personen, die früher im Bereich des Hauptbahnhofs angetroffen wurden, nun in Pasing auffällig seien. Anders als häufig behauptet, sieht der KAD bei dem Klientel in der Luisenstraße und in der Karlstraße gesichert keine Verdrängungseffekte. Diese Personengruppe hielt sich dort schon vor zwei Jahren auf.

6. Welchen Einfluss auf die Störungen im örtlichen Geltungsbereich der AVV haben die Baumaßnahmen am Hauptbahnhof?

Aufgrund des Abrisses des „Schwammerls“ und der Bautätigkeiten auf dem Bahnhofsvorplatz kommt es hier konsequenterweise zu keinen Störungen mehr. Zuletzt wurde festgestellt, dass manche Baustellenbereiche „zweckenfremdet“ werden, wie beispielsweise zum Urinieren.

Aufgrund mancher Wegeverengungen kommt es vereinzelt zu Engstellen, wenn sich hier Personen zum Alkoholkonsum niederlassen.

7. Ist wegen der Baumaßnahmen am Hauptbahnhof ein Verdrängungseffekt der Alkoholkonsumierenden zu verzeichnen?

Wie unter Ziffer 6 bereits erwähnt, kam es aufgrund des „Schwammerl“-Abrisses hier zu einer Verdrängung. Inwieweit hier ein Effekt bedingt durch die Baustelle oder durch die Ausdehnung der AVV vorliegt, kann in der Praxis nicht beurteilt werden.

8. Gibt es Aussagen zu der Wirkung der AVV von den Gewerbetreibenden, Anwohnern und Passanten?

Anwohner, Passanten und Gewerbetreibende begrüßen ausdrücklich die AVV. Seit dem Bestehen der AVV hat das Sicherheitsgefühl gerade im Bereich der westlichen Schützenstraße, auf dem Bahnhofsplatz und an den nördlichen und südlichen Zugängen zum Hauptbahnhof verbessert. Gewerbetreibende aus der Goethestrasse und Schillerstrasse wünschen sich eine räumliche Ausweitung der AVV.

9. Welche Auswirkungen haben die Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen in der Coronakrise auf die Störungen im gesamten Einsatzgebiet des KAD und im örtlichen Geltungsbereich der AVV?

Im Wesentlichen verblieb v.a. der „harte Kern“ des „Klientels“ im Einsatzgebiet. Das Aggressionspotential war dabei insbesondere während der Hochphase von Corona-Beschränkungen Zeit aber deutlich erhöht, auch Beleidigungen hatten stark zugenommen. Problematisch war zudem, dass in dieser Phase die üblichen Anlaufstellen weitgehend geschlossen hatten.

10. Verfügen Sie über Erkenntnisse, wonach sich die Alkoholkonsumierenden nach Eröffnung des D3 am 09.12.2019 vom Hauptbahnhof zurückziehen und sich in das Begegnungszentrum für Menschen mit übermäßigen Alkoholkonsum verlagern?

Eine Beantwortung der Frage ist - auch nach intensivem Austausch mit der Einrichtung „D3“ - nicht abschließend möglich. Eine Wanderungsbewegung zur Einrichtung „D3“ hat nicht nur vom Bereich rund um den Hauptbahnhof sondern auch von anderen Bereichen stattgefunden. Eine quantitative Bewertung der Wanderungsbewegungen ist nicht möglich. Wanderungsbewegungen finden nicht nur zur „D3“, sondern auch zu anderen Einrichtungen (z. B. Bahnhofsmision) statt.

11. Wird aus Sicht des KAD der erneute Erlass der AVV nach dem 20.01.2021 befürwortet? Falls ja, für welchen örtlichen und zeitlichen Geltungsbereich?

Der Erlass der AVV wird - im aktuellen örtlichen und zeitlichen Rahmen - befürwortet. Gerade im besonders frequentierten HBF-Umfeld, mit vielen Schüler*innen und

Pendler*innen, zeigte die AVV-24 eine positive Wirkung, zumal in bestimmten Örtlichkeiten baulich sehr enge Situationen vorliegen, die Nutzungskonflikte mit größeren Gruppen verschärfen (Schützenstraße/Bahnhofsvorplatz; Baustellenbereiche). Hinzu kommt, dass im HBF-Umfeld neben der angesprochenen Alkohol-Thematik auch Drogenprobleme vorliegen. Die Personengruppen an der Schützenstraße hatten teilweise unterschiedliche Suchthintergründe, was mitunter zu Konflikten zwischen den Gruppen führte.

Insgesamt hat der HBF der Natur der Sache nach auch eine magnetischen Wirkung auf das Münchner Umland. Immer wieder fiel auf, dass einige Störungen auf Personen zurück zu führen waren, die außerhalb von München gemeldet waren.

Gewerbetreibende und Bevölkerung vor Ort äußerten sich eigentlich stets positiv; die Anlieger im Bereich Schützenstraße/Bahnhofsvorplatz sehnten die Verlängerung auf 24 Stunden geradezu herbei.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A black rectangular redaction mark covering the signature area.



Beantwortung der Fragen zur Evaluierung der Alkoholverbotsordnung AVV durch den KVR

zu 1. Wird das „D3“ von den Personen mit erhöhtem Alkoholkonsum angenommen

Das Begegnungszentrum „D3“ wird von Personen mit erhöhtem Alkoholkonsum sehr gut angenommen.

Die Anzahl der Besucher*innen ist, nach vorsichtigem Beginn, während der ersten 4 Wochen der Öffnung des Begegnungszentrums ab Mitte Januar 2020 sehr schnell und stark auf ca. 130 Personen täglich angestiegen. Mit den durch die Corona-Pandemie ausgelösten Beschränkungen musste die Anzahl der Plätze auf 20 reduziert und die Aufenthaltsdauer auf 1,5 Stunden beschränkt werden. Es kommen unter diesen Bedingungen insgesamt zwischen ca. 40 und 80 verschiedene Besucher*innen pro Tag (s. Anhang 1; Hinweis: Besucher*innen die wiederkommen werden nicht neu gezählt). Ein gewisses Stammklientel hat sich bereits gebildet.

Die Besucher*innen können im D3 Basisbedürfnisse des alltäglichen Lebens abdecken, v.a. Toilettennutzung, Duschen, Wäsche waschen, Aufwärmen, Trinken (Kaffee, Tee, Wasser), (beschränkt) Essen, sicheres Schlafen und sicherer Tages-/Aufenthalt in einem Schutzraum. Das Begegnungszentrum bietet des weiteren Raum für die Realisierung des wichtigen menschlichen Grundbedürfnisses nach sozialen Kontakten auf der Peer-Ebene und nach geachtet- und respektiert-werden. Damit wird sozialer Vereinsamung präventiv entgegengewirkt.

Durch kontinuierliche Beziehungsarbeit wird das Vertrauen der Besucher*innen zunehmend gewonnen, sodass sich diese dem Fachpersonal gegenüber öffnen. Daraus entstehen wachsende Anfragen nach Beratungen, die soweit es die räumlichen und zeitlichen Kapazitäten erlauben, bearbeitet werden. (s. Anhang 2).

Die Besucher*innen konsumieren neben mitgebrachten alkoholischen Getränken auch Kaffee, Tee, oder Wasser. Es gilt eine Hausordnung, nach der u.a. jegliche Form von Gewalt und Konsum von hochprozentigem Alkohol sowie von illegalen Drogen untersagt sind (Anhang 3).

zu 2. Welcher Personenkreis besucht das „D3“?

Es kommen erwachsene Männer und Frauen in das Begegnungszentrum. Es überwiegen Besucher*innen mit erhöhtem Alkoholkonsum, die ohne Obdach, ohne Wohnung, in prekären Wohnverhältnissen leben oder zu den Wohnungsflüchter*innen zählen. Vor den Beschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie kamen auch viele Wohnungslose, die im Kälteschutz übernachteten.

Mehrheitlich kommen Menschen aus osteuropäischen EU-Ländern, v.a. Bulgarien, Rumänien, Ungarn, Polen, Kroatien, Slowakei, Tschechien. Des Weiteren kommen Menschen mit internationalen Migrationshintergründen, v.a. aus afrikanischen oder arabischen Ländern, sowie Obdachlose deutscher Herkunft.

zu 3. Handelt es sich bei den Besucher*innen um die sog. Stammsteher*innen, die sich vor Inkrafttreten der AVV am Hauptbahnhof aufgehalten haben?

07 990101



Nach Angaben der Besucher*innen und Informationen aus verschiedenen Quellen kann gesagt werden, dass ein Teil der Besucher*innen zu der Personengruppe gehörte, die sich am 'Pilz' vor dem Hauptbahnhof aufgehalten haben. Dieser Anteil ist schwankend. In der Zeit vor der Einlassbeschränkung durch Corona war dieser Anteil auf jeden Fall größer. Seit Mitte März kommen vor allem Menschen, die außerhalb von Einrichtungen übernachten.

Jener Teil der Stammsteher*innen, die der Gruppe der Konsument*innen (vor allem) illegaler Drogen zuzuordnen sind, halten sich am wenigsten im Begegnungszentrum D3 auf und wenn, dann nur kurzfristig, zu Clearinggesprächen mit Weitervermittlung an entsprechende Facheinrichtungen. Dies ist im Zusammenhang mit der Durchsetzung unserer Hausordnung bezüglich des Verbots von Drogenkonsum zu sehen.

Bis zur Einlassbeschränkung waren etliche Besucher*innen der Gruppe von Arbeitssuchenden zuzuordnen, die sich ansonsten südlich des Hauptbahnhofs aufgehalten haben.

zu 4. Haben Sie Informationen darüber, dass sich Besucher*innen des „D3“ durch das Alkoholverbot am Hauptbahnhof verdrängt fühlen?

In etlichen Gesprächen, zu unterschiedlichen Zeitpunkten, kamen dazu Rückmeldungen von Besucher*innen. Die Aussagen reichten dabei von gelassen hinnehmend, bis lautstark über das Verbot schimpfend, oft mit Vorwürfen an bestimmten Personengruppen (innerhalb der 'Stammsteher*innen') gerichtet. Auch wird Ungleichbehandlung moniert: 'Normal' wirkende Personen könnten ihr Bier trinken, sie würden vertrieben.

Teils wurden uns auch schriftliche Platzverweise vorgezeigt, die sie erhalten, aber nicht in deren Reichweite verstanden haben.

zu 5. Welche Auswirkungen hat die Coronakrise auf den Betrieb des „D3“, insbesondere auf das Verhalten der Besucher*innen?

Zu Beginn der Coronakrise mit der Erklärung des Notstands und darauffolgend der Ausgangsbeschränkung waren sehr viele Besucher*innen stark verunsichert. Sie zeigten sich sehr dankbar, dass wir weiterhin geöffnet hatten, dass sie bei uns mit Essen, Trinken und Wärme versorgt werden konnten. Auch dass sie bei uns auf die Toilette gehen, Duschen und Wäsche waschen konnten – selbst, wenn dies mit Wartezeiten verbunden und nur begrenzt möglich war. Auf der einen Seite entstand dadurch eine sehr angespannte Atmosphäre, auf der anderen Seite äußerten viele Einzelne ihre Dankbarkeit darüber.

Nach der Einführung der Einlassbeschränkung bezüglich der Anzahl (20 Personen) – verbunden mit der Abstandsregelung - und der Begrenzung der Zeit auf 1,5 Stunden gab es in den ersten Tagen viel Gesprächsbedarf vor der Türe. Erst im Laufe der Zeit stellten sich die Besucher*innen auf die neuen Regelungen ein und verharrten dann nicht die ganze Zeit in Gruppen vor der Eingangstüre. Nach einigen Wochen hat sich der Wechsel nach und nach eingespielt und – auch bedingt durch die zunehmend warme Witterung – konnte nachmittags auf einen Wechsel aller Besucher*innen verzichtet werden, die anwesenden Besucher*innen konnten dann auch wieder länger bleiben.





Seit Beginn der Coronapandemie und den damit einhergehenden Schließungen vieler Einrichtungen und Behörden kommen vermehrt auch Personen, die durch diese Situation einen erschwerten Zugang zu sozialen Diensten haben.

Die Einführung der Maskenpflicht erwies sich zunächst als überraschend einfach – die meisten Besucher*innen kamen bereits mit Masken, die sie v.a. von der Bahnhofsmision erhalten hatten. Nach der ersten Eingewöhnung hat die Motivation, eine Maske zu tragen, sobald jemand sich im Raum bewegt, nachgelassen. Die immer wiederkehrende Aufforderung, die Masken aufzusetzen oder ganz über die Nase zu ziehen, gehört seitdem zur alltäglichen Arbeit.

Insgesamt kann die Aussage getroffen werden, dass die Besucher*innen sich nach einer relativ normal wirkenden Umstellungsphase sich an die neuen Corona-bedingten Regeln und Rahmenbedingungen eingewöhnt haben.

Die sehr starke Verunsicherung während der ersten beiden Wochen nach Erklärung des Katastrophenfalls legte sich mehr und mehr, unterstützt durch die konkret gemachten Erfahrungen, dass auch in dieser schwierigen Zeit von verschiedenen Seiten für sie gesorgt wurde und wird (z.B. Food-truck, Essensausgabe, Bleibemöglichkeit in der Bayernkaserne, Duschkmöglichkeiten, Kleiderausgaben), auch wenn einige Bedarfe wie Duschen nur zum Teil abgedeckt werden können.

Es gab keine Fälle von aggressiven Ausbrüchen, die auf die Corona-bedingten Einschränkungen zurückzuführen wären.

Was sich verändert hat, ist die Frequentierung von Besucher*innen, die sich psychisch auffällig zeigten oder sich in Krisenphasen befanden, sowie die stark angestiegene Nachfrage nach persönlicher Beratung in behördlichen Angelegenheiten, bei krisenbedingt eingetretener Arbeits- und Wohnungslosigkeit. Die Thematisierung der Suchtproblematik ist naturgemäß erst in Anfängen zu verzeichnen.

zu 6. Kam es zu alkoholbedingten Störungen (Straftaten, Ordnungswidrigkeiten) im „D3“ bzw. in unmittelbarer Nähe der Begegnungsstätte durch die Besucher*innen?

Neben 8 Notarzt-Einsätzen waren bis Juli 9 Polizeieinsätze, die durch das Team oder von Besucher*innen des D3 ausgelöst wurden, zu verzeichnen.

Diese teilen sich auf in folgende Anlässe:

Art	Ursache	Anzahl
Körperverletzung	Alkohol	1
Körperverletzung	Psychisch	1
versuchte Körperverletzung	Alkohol	1
Diebstahl	Psychisch	1
Corona	Fahndung	2
Durchsetzung von Hausverboten	Alkohol	2
Akute Psychose in Verb. mit Corona-Verdacht	Psychisch	1

In den ersten Monaten kam es immer wieder zu Ordnungswidrigkeiten im Umfeld durch Urinieren in der Öffentlichkeit*. (s. Anm.) Durch Aufnahme dieses Verhaltens in die Hausordnung und durch verstärkten Security-Einsatz konnten diese Störungen deutlich reduziert werden.



Einerseits erscheint die Zahl der Polizeieinsätze relativ hoch zu sein, andererseits sind von diesen Einsätzen vier als problematisch anzusehen. Andererseits können, angesichts der hohen Zahl an Besucher*innen - und insbesondere solcher mit hohem bis abhängigem Alkoholkonsum mit einhergehender Kontrollverlustsymptomatik – die vorgekommenen Störungen als relativ begrenzt bewertet werden.

Anm.:

*Hier wirkt sich auch die Problematik fehlender öffentlicher kostenloser Toiletten im Raum um den Hauptbahnhof aus

**zu 7. Wie reagierte die Nachbarschaft auf die Einrichtung des „D3“
und**

zu 8. Gibt es wegen der Besucher*innen des „D3“ und deren Verhalten Probleme mit der Nachbarschaft?

Die Nachbar*innen, insbesondere die Geschäftsleute in der Dachauer Str. reagierten sehr skeptisch zur Eröffnung des Begegnungszentrums und befürchteten Nachteile und finanzielle Einbußen. Im Rahmen von Gesprächen mit den umliegenden Geschäftstreibenden wurden diese Bedenken zur Kenntnis genommen und Lösungsbereitschaft signalisiert.

Zu den offenen Gesprächsabenden, zu denen alle Nachbar*innen eingeladen wurden, kamen allerdings nur sehr wenige Personen.

Zu den unmittelbaren Nachbar*innen (Handyladen, Pfandhaus, Café gegenüber) wurde und wird laufend Kontakt gehalten. Dabei wurde nach Beschwerden und Schwierigkeiten gefragt oder auf konkret geäußerte Beschwerden eingegangen. Soweit es möglich war und ist, wurde darauf reagiert, um Lösungen zu finden. Am Häufigsten wurde Gruppenbildung vor den Geschäften und vor unserem Eingang genannt. Vereinzelt beschwerten sich Nachbar*innen über Urinieren durch weggehende Besucher*innen an bestimmten Stellen (v.a. kleiner Parkplatz Ecke Mars /Luisenstr., Rückseite des NH-Hotels).

Solche Probleme gab es immer wieder v.a. im Januar und bis etwa Mitte Februar, als die Anzahl der Besucherinnen* stark anstieg und auch immer wieder Personen abgewiesen werden mussten, oder Hausverbote ausgesprochen wurden. Mit Hilfe von direktem Zugehen auf diese Personen konnten etliche Situationen gelöst werden.

Durch strukturelle Veränderungen: Einsatz einer zusätzlichen Security-Kraft, regelmäßige Prüf-Gänge außerhalb, Erweitern der Hausordnung, auf der einen und sich aufbauende Beziehungen zu den Besucher*innen auf der anderen Seite, konnten diese Probleme deutlich reduziert werden.

Seit dieser Zeit wird regelmäßig in der Nachbarschaft geprüft, ob es dort zu Gruppenbildungen durch Besucher*innen des D3 kommt und sprechen ggf. mit diesen, um sie zum Weitergehen zu bewegen. Dies führt überwiegend dazu, dass die Personen den Platz (Eingang zum Pfandhaus, Eingang Handyladen, Plätze vor dem Café) verlassen und weitergehen.

In den letzten Monaten haben diese Probleme signifikant nachgelassen: die Einlassbeschränkungen, der inzwischen gute Kontakt zu vielen „Stamm“- Besucher*innen, der regelmäßige Kontakt zu den Nachbar*innen, und vor allem die sich immer mehr



stabilisierenden Strukturen des Begegnungszentrums, wirken zu dieser Verbesserung zusammen. Auch spielt die zahlenmäßige Beschränkung der Besucher*innen hier eine Rolle.

Mit den Nachbar*innen sind, nach der Corona-bedingten Pause im Direkt-Kontakt, gezielte Gespräche vorgesehen, wenn möglich unter Einbeziehung von städtischen Vertreter*innen.



100

100



Einschätzung des Einflusses der Fortsetzung des AVV ab Januar 2021

Rückblick

Die Einschätzung ist vor der jungen Geschichte des Begegnungszentrums D3 zu sehen.

Das D3 ist als Begegnungszentrum konzipiert, das den sich dort hinwendenden Menschen einen Aufenthalts- und Begegnungsort bietet, an dem sie Alkohol konsumieren und neben Befriedigung von existenziellen Bedürfnissen, soziale Kontakte pflegen und aufbauen können. Es soll den Menschen Schutz bieten und sie durch das (Wieder)erleben eines sozialverträglichen, gewaltfreien Umgangs miteinander als Teil der Gesellschaft anerkennen, und damit auch ihre Integrationsfähigkeit in andere gesellschaftliche Strukturen herstellen/erhalten. Niedrigschwelligkeit und Freiwilligkeit sind Grundvoraussetzungen.

Die Besucher*innen, die sich bei uns aufhalten, dürfen hier ihren Alkohol (außer Spirituosen) konsumieren, in einem Raum ist auch Rauchen möglich. Durch kontinuierliche Beziehungsarbeit konnte eine gute Vertrauensbasis zu vielen Besucher*innen aufgebaut werden. Viele Klient*innen haben die Einrichtung bereits als festen Bestandteil in ihrem Alltag integriert. Sie können wesentliche Grundbedürfnisse befriedigen: vom Toilettengang bis hin zum sozialen Kontakt und zu Hilfsanfragen. Sie haben einen Ort, an dem sie zur Ruhe kommen können, was Stress reduzierend wirkt, und sie werden wertschätzend und respektvoll behandelt.

Dadurch entsteht eine höhere Zufriedenheit mit den Bedingungen und damit weniger Aggression.

Der Alkoholkonsum und das daraus resultierende Verhalten kann durch Mitarbeiter*innen deeskalierend oder intervenierend beeinflusst werden – nicht immer, aber je besser der Kontakt zu den einzelnen Personen, desto öfter gelingt dies.

Aggressionsausbrüche und auch Ordnungswidrigkeiten werden sicherlich immer wieder vorkommen, aber sie konnten und können mit der intensiven Betreuung und Begleitung durch das Team des Begegnungszentrums D3 präventiv verringert werden.

Zusammenfassend kann die Feststellung getroffen werden, dass das Begegnungszentrum D3 von den genannten Zielgruppen sehr gut angenommen wurde. Es bietet den einzelnen Besucher*innen eine gute, unterstützende und geschützte Alternative zu den Aufenthalten im öffentlichen Raum, speziell zur unmittelbaren Umgebung des Hauptbahnhofs und bietet den Raum für eine, zum Hauptbahnhof alternative, soziale Heimat.

Einschätzung

Wird die Alkoholverbotsverordnung in der vorhandenen Ausführung fortgesetzt, wird dies aus unserer Sicht keine Veränderung für das Begegnungszentrum D3 bedeuten.

Sollte die Alkoholverbotsverordnung nicht fortgesetzt werden, wird wohl – die suchtspezifische Eigendynamik im Blick – voraussichtlich die zugehende Arbeit verstärkt werden müssen, um die Menschen mit erhöhtem Alkoholkonsum zum Besuch des Begegnungszentrums und zum Bleiben zu motivieren. Die Unterstützung für das körperliche und seelische Wohl, die im D3 geleistet wird, steht dann quasi in Konkurrenz zum unbegrenzten Konsum, auch in Gruppen, und zur Attraktivität des bevölkerten öffentlichen Raums.

Trotzdem bliebe, vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrung mit den Besucher*innen und den o.g. Ergebnissen, auch bei fehlendem Alkoholverbot die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit für das D3 bestehen.

17. 2018



[The following text is extremely faint and illegible, appearing as a series of horizontal lines across the page.]





Kommentar

zur Alkoholverbotsverordnung

Die Alkoholverbotsverordnung wurde aus vielen wichtigen Gründen erlassen, so v.a. der Reduzierung von alkohol- und auch drogenbedingten Straftaten, oder der Steuerungsmöglichkeit der Alkohol und Drogen konsumierenden Gruppen, oder der Erhöhung des Sicherheitsgefühls von Passant*innen und Reisenden.

Aus ordnungspolitischer Sicht ist dies sehr gut nachvollziehbar.

Gleichzeitig wurde damit das Problem des Gegeben-seins dieser Personen nicht gelöst, sondern räumlich verdrängt und verteilt.

Aus sozialpolitischer Sicht werden durch die damit verbundenen Maßnahmen genau jene Personengruppen betroffen, die ohnehin schon abgewertet, an den perspektivlosen Rand der Gesellschaft gedrängt wurden und oft auch keinen Raum mehr für Würde haben.

Bei Verdrängung geht es nicht um den Menschen, sondern um die Gestaltung eines intakten und sauberen öffentlichen Erscheinungsbildes. Ein oft genanntes 'allgemeines Sicherheitsgefühl' impliziert zusätzlich Bedrohung und damit eine Kriminalisierung dieser Personengruppen. Die mit dem Verbot einhergehenden rechtlichen Konsequenzen führen zu einer Verschärfung der Kriminalisierung von Armut und aus dem System fallenden Menschen.

Alkoholkonsum zum Zwecke des Niederlassens ist in einer Wirtschaft, Bar usw. erlaubt, außerhalb aber nicht – das bedeutet, letztlich die Zahlungsfähigkeit entscheidet darüber, ob man sich legal oder illegal verhält, wenn man ein Bier im Sitzen oder im Stehen trinkt. Gleichzeitig kann davon ausgegangen werden, dass die Folgen des Verbots nicht Jede*n gleich treffen. So ist fraglich, wie das Verbot bei gesellschaftlich alkoholpermissiven Veranstaltungen wie Oktoberfest oder Fußballspielen gehandhabt wird.

Wenn man, wie im D3, mit denjenigen Menschen arbeitet, die eher zu den unerwünschten Teilen des öffentlichen Erscheinungsbildes gehören, und ihnen aber mit Achtung begegnet, entsteht eine neue Sicht auf eben diese Menschen. Nämlich, dass auch diese Menschen ihren würdigen Platz in unserer Gesellschaft und in unserem öffentlichem Erscheinungsbild verdienen. Auch wenn sie den äußeren Normen von Kleidung und Verhalten nicht genügen, und auch wenn sie ihren Alkohol brauchen, um sich ihre eigene Lebenszufriedenheit zu sichern.

Daraus kann die Vision wachsen, auch für diese Menschen einen würdevollen Platz in der Gesellschaft zu schaffen.

München, 31.07.2020


Einrichtungsleiter



1971
1972

1973



1974

1975

Verordnung der Landeshauptstadt München über das Verbot des Verzehrs und des Mitführens alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen im Bereich des Hauptbahnhofes

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 30 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.04.2020 (GVBl. S. 236), folgende Verordnung:

§ 1 Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt das Verbot des Verzehrs und des Mitführens von alkoholischen Getränken für nachfolgend näher bezeichnete öffentliche Flächen außerhalb

- von Gebäuden,
- den zugänglichen Flächen im Bereich der Bahnanlagen der Deutschen Bahn AG
- sowie der genehmigten Freischankflächen.

Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist wie folgt begrenzt:

Bahnhofplatz (einschließlich Bahnhofplatz 5 mit gegenüberliegender Straßenseite bis Bayerstraße), Arnulfstraße bis Kreuzungsbereich Paul-Heyse-Unterführung, Pfefferstraße, Paul-Heyse-Unterführung, Bayerstraße beginnend ab Höhe Hausnummer 24 bis einschließlich Kreuzungsbereich Schillerstraße, Schützenstraße ab Bahnhofplatz bis einschließlich Luitpoldstraße sowie Prielmayerstraße ab Bahnhofplatz bis einschließlich Luitpoldstraße und Luitpoldstraße zwischen Prielmayerstraße und Schützenstraße.

Erfasst von dem Geltungsbereich ist die dem öffentlichen Verkehr freigegebene Fläche an den Anwesen Bayerstraße 14, 16 und 16 a.

Umfasst werden die in dem genannten Bereich liegenden

- dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze i.S.d. Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes,
- die im Eigentum der öffentlichen Hand stehenden Flächen, die öffentlich zugänglich sind und
- die im Privateigentum stehenden Flächen, die für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind.

Die genauen Grenzen für das Verbot des Verzehrs und des Mitführens von alkoholischen Getränken auf öffentlichen Flächen im Bereich des Hauptbahnhofes im Sinne dieser Verordnung ergeben sich aus der beigefügten Karte, ausgefertigt am, die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist.

(2) Die in § 2 dieser Verordnung geregelten Verbote gelten täglich in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

§ 2 Alkoholverbot

Im Geltungsbereich der Verordnung ist es verboten,

- a) alkoholische Getränke zu verzehren oder
- b) alkoholische Getränke mit sich zu führen, wenn diese den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind.

§ 3 Ausnahmen

Aufgrund besonderer Anlässe kann die Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat, in Einzelfällen ganz oder teilweise Ausnahmen vom Verbot des § 2 dieser Verordnung zulassen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

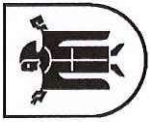
(1) Wer der Vorschrift des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 30 Abs. 2 LStVG in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung mit Geldbuße belegt werden.

(2) Andere Bußgeld- oder Strafvorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

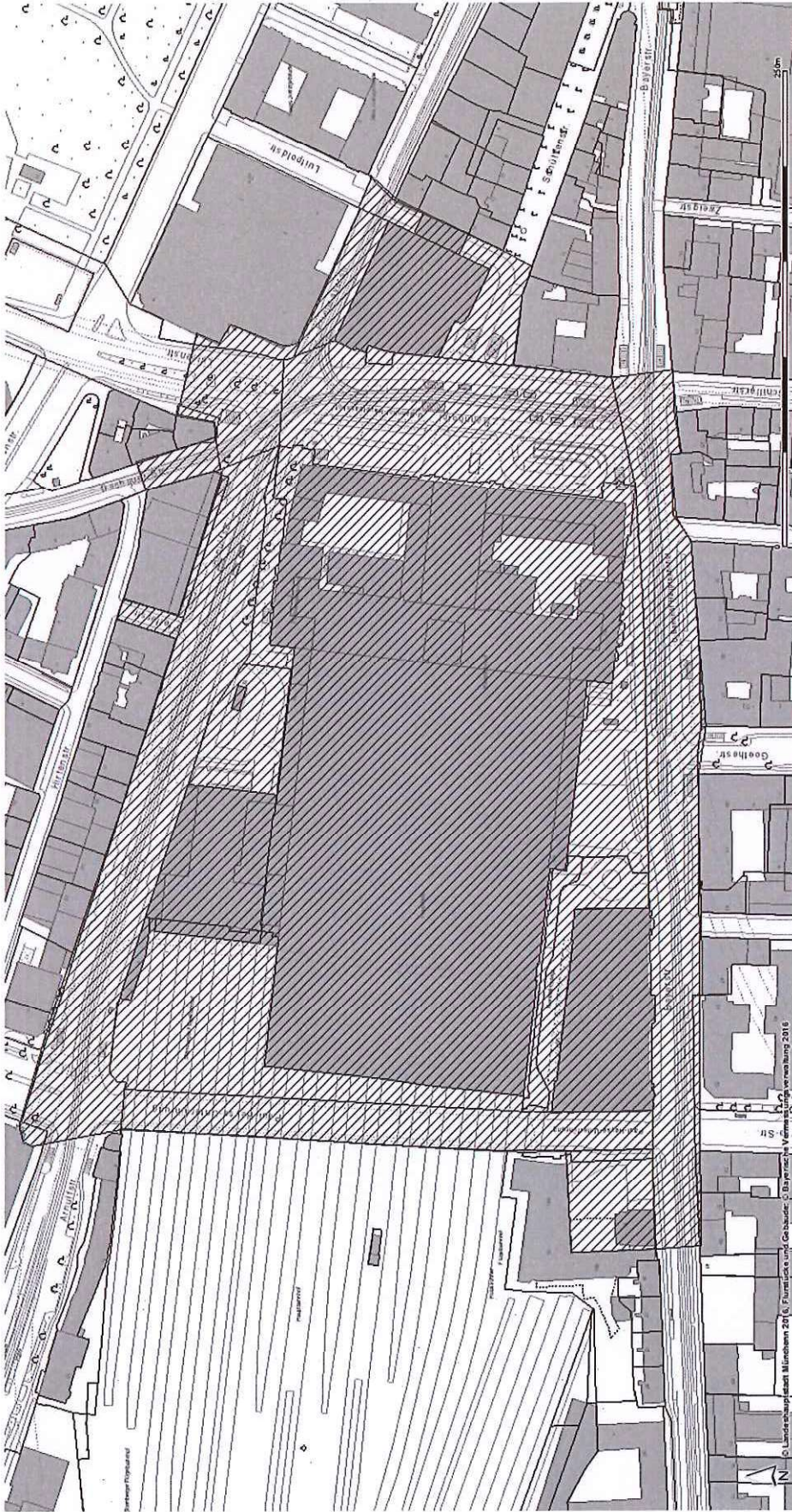
(1) Diese Verordnung tritt am 21.01.2021 in Kraft.

(2) Die Geltungsdauer dieser Verordnung beträgt vier Jahre.



Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat
Sicherheit und Ordnung, Mobilität
Allgemeine Gefahrenabwehr
KVR-1/222

Anlage zur Verordnung der Landeshauptstadt München über das Verbot des
Verzehrs und des Mitführens alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen im
Bereich des Hauptbahnhofs



Geltungsbereich der Verordnung (ausgenommen sind
 Gebäude, zugängliche Flächen im Bereich der
 Bahnanlagen der Deutschen Bahn AG und genehmigte
 Freischankflächen)

München,

München,

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

